Verfahrensvermerke

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.02.2010, bekannt gemacht durch Aushang vom 04.03.2010 bis 23.03.2010.

Breege, den 17.6.10 Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, eine Ergänzungssatzung aufzustellen, mit Schreiben vom 31.03.2010 informiert worden.

Breege, den 17.6.10 Bürgermeister

3) Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Beschluss vom 23.02.2010 abgesehen.

Breege, den 17.6.10 Bürgermeister

4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.03.2010 nach § 4(2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Breege, den 17.6.10 Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am 23.02.2010 den Entwurf der Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Breege, den 17.6.10 Bürgermeister

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung vom 23.03.2010 bis zum 27.04.2010 während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags 7.30 bis 17.30 Uhr, freitags 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 04.03.2010 bis 23.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Breege, den 17.6.10 Bürgermeister

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.06.2010 geprüft.

Breege, den 17.6.10 Bürgermeister

8) Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.

Bergen, den Siehe Verfahrensakte

9) Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wurde am 15.06.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Breege, den 17.6.10 Bürgermeister

10) Die Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Breege, den 17.6.10 Bürgermeister

11) Die Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der diese auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 21.06.2010 bis zum 08.07.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44BauGB) hingewiesen worden.
Die Ergänzungssatzung ist mit Ablauf des 05.07.2010 in Kraft getreten.

Breege, den 13.7.10 Bürgermeister

Ergänzungssatzung

Die Gemeinde Breege erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31 Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil umfasst den östlichen Teil des Flurstück 50, Flur 1, Gemarkung Breege westlich des Parkwegs in einer Tiefe von 40 m parallel zur Straße. Maßgeblich ist die Abgrenzung der Planzeichnung (Teil A), die Bestandteil dieser Satzung ist.
§ 2 Bestandteile der Satzung
Die Ergänzungssatzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B). Der Ergänzungssatzung ist eine Begründung beigefügt.
§ 3 Planungsrechtliche Zulässigkeit
In dem unter § 1 festgelegten Geltungsbereich richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB.
§ 4 Planungsrechtliche Festsetzungen
Das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubare Grundstücksfläche werden durch zeichnerische Darstellung in der Planzeichnung (Teil B) festgesetzt. Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen als Gebäude dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundfläche errichtet werden.
§ 5 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
Dächer von Hauptanlagen sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40 bis 50 Grad auszuführen. Als Dachform sind zulässig: Satteldächer; Walm- bzw. Krüppelwalmdächer. Als Dacheindeckung sind zulässig: Reet, Ziegel in den Farben weinrot, schwarzrot, oxidrot, braunrot, kastanienbraun, anthrazitgrau, schwarzgrau. Solaranlagen (Solarkollektoren / Solarzellen) als Dachdeckung sind zulässig.
Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 0,8m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5m einhalten.
Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster, etc.).
§ 6 Grünordnungsmaßnahmen
Pflanzung und dauerhafter Erhalt von jeweils zwei Einzelbäumen pro Grundstück in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm der Arten Acer campestre (Feld-Ahorn), Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Alnus glutinosa (Schwarz-Erle), Alnus x spaethii (Erle), Betula pendula (Hänge-Birke), Betula utilis 'Doorenbos' (Weißrindige Himalajabirke), Carpinus betulus (Hainbuche), Corylus columa (Baum-Hasel), Crataegus 'Carrierei' (Apfeldorn), Crataegus coccinea (Scharlach-Weißdorn), Crataegus laevigata 'Paul's Scarlett' (Echter Rot-Dorn), Ginkgo biloba (Ginkgo), Koelruteria paniculata (Blasenesche), Liquidambar styraciflua (Amberbaum), Malus sylvestris (Wild-Apfel), Prunus sargentii (Scharlach-Kirsche), Pyrus communis (Wild-Birne), Sorbus aucuparia (Eberesche) oder Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere). Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden.
§ 7 Denkmalschutz
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
§ 8 In-Kraft-Treten
Die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 2, Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Breege tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Planzeichnung (Teil B)

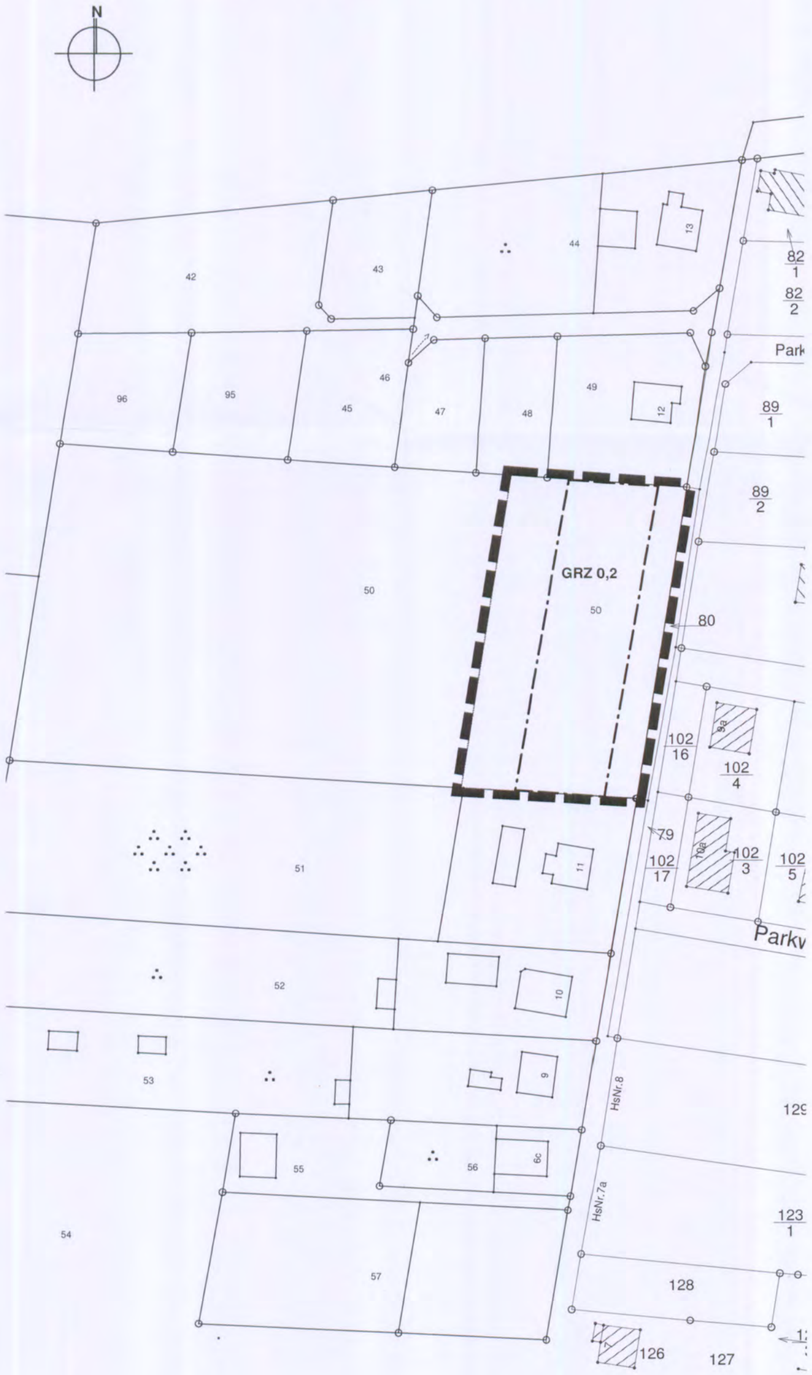

Planzeichenerklärung

gem Anlage zur PlanzV 90

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

GRZ 0,2 Grundflächenzahl als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§9 ABS.1 NR.2 BAUGB, §22 und 23 BAUNVO)

Baugrenze

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung (§34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

SATZUNG DER GEMEINDE BREEGE

Satzung der Gemeinde Breege gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 BauGB zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Ergänzungssatzung "Parkweg Breege"

Aufgrund § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.06.2010 folgende Ergänzungssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Übersichtskarte: unmaßstäblich

uhlig raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin
Hirschstr. 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Breege
Ergänzungssatzung "Parkweg Breege"
- Satzung -

Fassung vom 9.12.2009, Stand 15.06.2010

Maßstab 1:1.000